
Sicherheitsdatenblatt des Stoffs AGR M100 – Mehlglas

Sicherheitsdatenblatt nach Bestimmungen der Verordnung (EG) NR 1907/2006 des Europäischen Parlaments

Bez./ Name und Vorname:	Vertreiber:
	Glass Recykling Bogusław Lenk
Adresse:	ul. Tadeusza Zawadzkiego „Zośki” 45/4, 65-530 Zielona Góra
Tel.:	+48 (68) 412 98 43 / +48 604 416 742
Fax.:	+48 (68) 414 32 41
E-Mail-Adresse:	biuro@artglas-recykling.pl
Ausgabedatum:	24.05.1999 r.
Update-Datum:	01.12.2010 r.
Seiten	1-7

1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname	AGR M100 – Mehlglas
Bestimmung	Herstellung der Reinigungsmitteln und Keramikwaren, Reib-Strahlbearbeitung

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Produktes:

Dieses Produkt ist nicht als Gefahrstoff eingestuft

Gefahr für den Menschen:

Bei Überschreitung der Grenzwerten der in Luft hochhebenden Staubteilchen (Konzentration des Staubes) ist mit der Reizung der Atemswegen oder Augen zu rechnen.

Kontakt mit Oberhaut: wirkt nicht reizend

Nach Essen: Folgen unbekannt

Umweltschutz:

Mehlglas ist als Festabfall behandelt, der nicht auf spezielle Art. und Weise zu entfernen ist (zu entsorgen ist).

3. ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Bestandteile:

Nach der Erklärung des Herstellers überschreiten die Konzentrationen der Gefahrstoffen in der Zubereitung nicht die Grenzkonzentrationen. Das Produkt ist voll aus Natrium-Kalk-Glas mit Oxidzusammensetzung gebaut:

Sicherheitsdatenblatt des Stoffs AGR M100 – Mehlglas

Oxidzusammensetzung	Gew. %	CAS-Nummer	EU-Verzeichnis	Bemerkungen
SiO ₂	70 – 74	14808-60-7	215-684-8	
Al ₂ O ₃	0,5 – 2	1344-28-1	215-691-6	
CaO	7 – 11	1305-78-8	215-138-9	
MgO	3 – 5	1309-48-8	215-171-9	
Na ₂ O	13 – 15 (Na ₂ O +K ₂ O)	1313-59-3	215-208-9	
K ₂ O	13 – 15 (Na ₂ O +K ₂ O)	12136-45-7	235-227-6	
Fe ₂ O ₃	Max. 0,1	1309-37-1		
TiO ₂	Max. 0,1	13463-67-7	236-675-5	

Bearbeitung, falls möglich, überschreitet den Wert von 0,1% Volumen/ Gewicht nicht.

Cehmische Zusammensetzung: Mehlglas ist nicht als „Gefahrstoff“ eingestuft.

CAS- und EINECS-Nr. – keine Anwendung

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Einatmen:

Auf Einatmen der Produktstäube verzichten. Verschmutzten Bereich verlassen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen, warm und ruhe halten. Bei Unwohlsein ärztliche Hilfe hinzuziehen. Etikett oder Sicherheitsdatenblatt der Zubereitung zeigen.

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat aufsuchen.

Augenkontakt:

Sich vergewissern dass der Betroffene die Kontaktlinsen nicht trägt. Kontaktlinsen entfernen. Mit reinem Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Anzeichen / Symptomen Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Ersted-Hilfe-Massnahmen:

Nicht erforderlich.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel:

Nicht brennbar. Übliche Löschmittel abhängig von der Umgebung.

Unzulässige Löschmittel:

Nicht bekannt.

Besondere von Brennprodukte oder austretenden Gasen ausgehende Gefahren

keine.

Sicherheitsdatenblatt des Stoffs AGR M100 – Mehlglass

Spezielle Schutzausrüstung der Feuerwehrmänner:
Nicht erforderlich.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen :

Auf Erzeugung und Ansammlung der Produktstäube verzichten. Arbeitsräume gut belüften. Auf Augenkontakt verzichten. Bei nicht ausreichender Belüftung Atemschutz tragen.

Umweltschutzmassnahmen:

Keine spezielle Entfernung der Abfälle erforderlich. Lagerung und Ausfuhr gemäß den lokalen Vorschriften für die Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind.

Methoden für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttetes/ ausgetretenes Material sammeln. Verunreinigtes Produkt sammeln und in die gezeichneten Behältern geben. Zu Rinigung (Sammeln) Staubabsauger verwenden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Massnahmen zur Handhabung:

Die allgemeinen Arbeitssicherheit- und Hygienevorschriften einhalten, bei Verwendung Einatmen des Staubes, Augenkontakt vermeiden. Bei unzureichender Belüftung die Beatmungsgeräte tragen. Die speziellen Vorsichtsmassnahmen in Hinsicht auf Gesundheit des Menschen sind nicht erforderlich.

Lagerung:

Die Zubereitung nur dicht geschlossen in der originalen Verpackung in dem trockenen Raum aufbewahren. Auf entsprechende lokale oder allgemeine Belüftung beachten. Durchnässen vermeiden, da in Hinsicht auf große Entwicklung der Fläche zur Oberflächenbefeuchtung und Verklumpen kommt.

8. ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zusätzliche Bemerkungen zu Ingenieurmassnahmen:

Auf entsprechende Belüftung der Arbeitsräume- und –Stellen achten.

Die allgemeinen Arbeitssicherheits- und –higiene Vorschriften, die bei der Durchführung der Tätigkeiten mit den chemischen Zubereitungen gelten beachten.

Atemschutz:

Die erforderliche Belüftung der Arbeitsräume sichern. Bei unzureichender Belüftung, bei Aussetzung auf die von NDS-Werten in der Arbeitsluft höheren Konzentrationen die Atemschutz tragen.

Handschutz:

Handschuhen.

Augenschutz:

Sicherheitsdatenblatt des Stoffs AGR M100 – Mehlglass

Fichte Schutzbrille tragen.

Körperschutz:

Spezielle individuelle Schutzausrüstung tragen. Schutzkleidung geschlossen tragen. Bei jeder Hautverschmutzung die Haut gründlich waschen.

HINWEIS: Die verwendeten Schutzmittel Essen die Anforderungen der Verordnung des Ministerrates vom 9 November 1999 über Verzeichnis der in Polen hergestellten und zum ersten Mal nach Polen importierten Waren erfüllen, die Gefahr bringen oder zu Schulz oder Rettung von Leben, Umwelt, Gesundheit verwendet sind, und der Zertifizierung mit dem Sicherheitszeichen und Kennzeichen mit diesem Zeichen unterliegen, und der Waren, für die der Hersteller die Konformitätserklärungen ausstellen muss (BGBl. Nr. 5/2000, Pos. 53).

Die Grundanforderungen für die individuellen Schutzmittel, Bedingungen und Art. der Prüfung der Konformität der individuellen Schutzmassnahmen und Art. und Muster der Zeichnung ist in der Verordnung des Ministerrates vom 9. Januar 2002 über die Hauptanforderungen für die Kennzeichnung der individuellen Schutzmittel (BGBl. Nr. 4/2002; Pos. 37) beschrieben

Der Arbeitsgeber sichert, dass die angewendeten individuellen Sicherheitsmassnahmen und Kleidung und Arbeitsschuhen die Schutz- und Nutzeigenschaften aufweisen und sorgt um das Waschen, Wartung, Reparatur du Desinfizieren von diesen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form	Feststoff – Mehlglass, Glasgranulate, farblos, geruchlos
Eigendichte	cirka 2,50 g/cm ³
Härte nach Mohs-Massstab	6
Weichpunkt	cirka 750°C
Wasserlöslichkeit	Nicht lösbar
Selbstetzündlichkeitstemperatur	Nich flammbar

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄ

Zu vermeidende Bedingungen:

In den empfohlenen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen ist das Produkt stabil.

Reaktivität:

In den empfohlenen Anwendungsbedingungen nicht bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt des Stoffs AGR M100 – Mehlglas

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Direkte Gesundheitsgefährdung : keine
Reizung der Atemwege und Augen : nur bei Überschreitung der zulässigen Staubkonzentrationen.
Hautreizungen : nicht anwendbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Festigkeit : Mehlglas, Glasgranulate sind zu den Festabfällen, nicht schädlich und „sonstige alsgefährliche“ eingestuft, die speziellen Sicherheitsvorkehrungen sind nicht vorgesehen.
Umwelttoxizität : nicht anwendbar

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Die Vorschriften des Gesetzes vom 27. mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfällen beachten (BGBl. 63, Pos. 638 mit späteren Änderungen)

Einstufung der Abfällen gemäß Verordnung des Umweltministers vom 27 September 2001 über Verzeichnis der Abfälle (BGBl. Nr. 112, Pos. 1206):

Nicht bestimmt

Entsorgung der Abfälle

Entsorgung der Abfälle mit der lokal zuständigen Abteilung für Umweltschutz bestimmen

14. ANGABEN ZU TRANSPORT

Strassen- und Eisenbahntransport ADR/RID nach Verordnung des Reiches vom 24 September 2002 über Inkrafttreten der Änderungen zu den Anhängen A und B des Europäischen Vereinbarung über internationale Straßenbeförderung der gefährlichen Stoffen (ADR), ausgestellt in Geneva am 30. September 1957 (BGBl. 194/2002, Pos. 1629) und Gesetz vom 28 Oktober 2002 über Straßenbeförderung der Gefahrstoffen (BGBl. 199/2002, Pos. 1671):

Als Gefahrstoff nicht eingestuft

Landwasserbeförderung ADN/ADNR:

Als Gefahrstoff nicht eingestuft

Seetransport IMO/IMDG:

Als Gefahrstoff nicht eingestuft

Lufttransport ICAO/IATA:

Als Gefahrstoff nicht eingestuft

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Alle Tätigkeiten mit diesem Produkt sollen gemäß der Vorschriften des Abteilung IV des Kapitels 6 S D der Verordnung des Minister für Arbeit und Sozialpolitik vom 26 September 1997 r. über allgemeine Arbeitssicherheits- und -higienevorschriften durchgeführt werden (BGBl. Nr 129 Pos. 844 mit Änderungen in BGBl. Nr. 91/ 2002, Pos. 811)

Bei Anwendung und Lagerung dieses Produktes sind die Vorschriften der Verordnung des Minister für Inneren vom 3. November über Brandschutz der Gebäuden und Gebiete (BGBl. Nr. 92 Pos. 460 mit Änderungen in BGBl. Nr. 1995 r. Nr 102 Pos. 507).

Sicherheitsdatenblatt des Stoffs AGR M100 – Mehlglass

Gemäß der Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. August 2002 über pflichtige Vorstellung des Sicherheitsdatenblattes für Manche nicht als gefährliche eingestufte Zubereitungen (BGBl. Nr. 142, Pos. 1194), sind die Personen, die auf dem Gebiet von Republik Polen die Zubereitung in Verkehr bringen, die nicht als gefährlich eingestuft wurde, sind verpflichtet, auf Wunsch des die Berufstätigkeit ausübenden Empfängers, den Sicherheitsdatenblatt für solche Zubereitung zu liefern.

Warnzeichen- und Beschriftungen: nicht anwendbar

R-Sätze: nicht anwendbar

S-Sätze: nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften für Menschen-und Umweltschutz:

- ✓ Gesetz vom 11 Januar 2001 über chemische Zubereitungen. BGBl. Nr. 11 vom 2001, Pos. 84, mit späteren Änderungen
- ✓ Verordnung des Gesundheitsministers vom 3 Juli 2002 über Verzeichnis der gefährlichen Stoffen samt mit der Einstufung und Kennzeichnung (BGBl. Nr. 129 vom 14 August 2002, Pos. 1110)
- ✓ Verordnung des Gesundheitsministers vom 3 Juli 2002 über Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoff oder-Zubereitung (BGBl. Nr. 140 vom 3 September 2002 Pos. 1171)
- ✓ Verordnung des Gesundheitsministers vom 2 September 2003 über Anforderungen an Klassifizierung der chemischen Stoffen und Zubereitungen (BGBl. Nr. 171, Pos. 1666)
- ✓ Verordnung des Gesundheitsministers vom 14 August 2002 über Lieferung des Sicherheitsdatenblattes für manchen nicht als gefährlich eingestuft Zubereitungen (BGBl. Nr. 142 vom 6 September 2002, Pos. 1194)
- ✓ Gesetz vom 26 Juni 1974 Arbeitsgesetzbuch (einheitlicher Inhalt: BGBl. Nr. 21 vom 1998, Pos. 94; mit späteren Änderungen)
- ✓ Verordnung des Minister für Arbeit und Sozialpolitik vom 26 September 1997 über allgemeine Arbeitssicherheit- und -hygienevorschriften. BGBl. Nr. 129 vom 1997, Pos. 844 (siehe S.7)
- ✓ Verordnung des Minister für Inneren vom 3 November 1992 über Brandschutz der Bauobjekte und Gebiete BGBl. Nr. 92 vom 1992, Pos. 460 mit Änderungen BGBl. Nr. 102 vom 1995, Pos. 507
- ✓ Gesetz vom 28 Oktober 2002 über Straßenbeförderung der Gefahrstoffen. BGBl. Nr. 199 vom 2002, Pos. 1671
- ✓ Reichserklärung vom 24 September 2002 über Inkrafttreten der Anhänge A und B
- ✓ Der Europäischen Vereinbarung über internationale Straßenbeförderung der Gefahrstoffen (ADR), erstellt in Geneva 30 September 1957. BGBl. Nr. 194 vom 2002 Pos. 1629
- ✓ Vorschriften ADR –Rechtszustand vom 1 Januar 2003 (siehe S.14)
- ✓ Verordnung des Minister für Transport und Seewirtschaft vom 15 Juni 1999 über Straßenbeförderung des Gefahrstoffen. BGBl. Nr. 57 vom 1999, Pos. 608 (geänd. BGBl. Nr. 14 vom 2001, Pos. 141)
- ✓ Gesetz vom 27 April 2001 über Abfälle (BGBl. Nr. 62 z 2001., Pos. 628) mit der Verordnung des Umweltministers (BGBl. Nr. 152 z 2001 r., Pos. 1735-1737) (siehe S.13)
- ✓ Gesetz vom 11 Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfällen. BGBl. Nr. 63 vom 2001., Pos. 638 (siehe S..13)
- ✓ Verordnung des Umweltministers vom 27 September 2001 über Verzeichnis der Abfälle. BGBl. Nr. 112 vom 2001, Pos. 1206 (siehe S..13)
- ✓ Verordnung des Ministerrates vom 9. November 1999 über die in Polen hergestellten Waren und der nach Polen zum ersten Mal importierten Waren, die Gefährdung bringen, oder zu Schutz oder Rettung des Lebens, der Gesundheit oder Umwelt verwendet sind, oder der Zertifizierung mit dem Sicherheitszeichen

Sicherheitsdatenblatt des Stoffs AGR M100 – Mehlglas

und Kennzeichnung mit diesem Zeichen unterliegen, und der Waren für die der Hersteller die Konformitätserklärung ausstellen muss. BGBl. Nr. 5 vom 2000, Pos. 53 (siehe S..8)

- ✓ Verordnung des Ministerrates vom 9 Januar 2002 über Grundanforderungen an individuellen Schutzausrüstung. BGBl. Nr. 4 vom 2002, Pos. 37 (siehe S..8)

Verordnung des Minister für Gesundheit und Sozialpflege vom 30 Mai 1996 über Durchführung der ärztlichen Untersuchungen der Mitarbeiter im Rahmen der Gesundheitsvorsorge für diese Mitarbeiter und ärztlichen Erklärungen, die für die in dem Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Zwecken ausgestellt sind BGBl. Nr. 69 vom 1996, Pos. 332, mit späteren Änderungen

Verordnung des Minister für Gesundheit und Sozialpflege vom 9 Juli 1996 über Untersuchung und Messung der gesundheitsschädlichen Stoffen in der Arbeitsumwelt BGBl. Nr. 86 vom 1996, Pos. 394 (siehe S..8)

Verordnung des Minister für Gesundheit und Sozialpflege vom 29 November 2002 über die höchsten zulässigen Konzentrationen der gesundheitsschädlichen Stoffe in der Arbeitsumgebung (BGBl. Nr. 217 vom 2002, Pos. 1833) (siehe S..8)

16. SONSTIGE ANGABEN

Die vorstehenden Angaben sind gemäß dem aktuellen Kenntniszustand erstellt und betreffen das Produkt in der verwendeten Form. Die Angaben zu diesem Produkt wurden zur Darstellung der Sicherheitsanforderungen und nicht zur Sicherung der besonderen Eigenschaften dargestellt. Di Angaben in dem Blatt betreffen alle Fraktionen der Mikrokugeln, die als „Glasmikrokugeln“ verkauft sind. Sind die Verwendungsbedingungen für das Produkt durch den Hersteller nicht überwacht, ist für die sichere Verwendung des Produktes, insbesondere Beachtung der Rechtsvorschriften der Benutzer verantwortlich. Aktualisierungsdatum: 01.12.2010
